

# Anhang 1 zu den Leitlinien für das Einheitspapier (TAXUD/1619/08 rev. 3.4): Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Überblick

In Bezug auf die Bereiche Zoll, Steuern und Statistik unterscheidet die Europäische Union (EU) die folgenden vier verschiedenen Gebiete:

- Zollgebiet,
- Verbrauchsteuergesamt,
- Mehrwertsteuergesamt,
- statistisches Erhebungsgesamt.

## Ausnahmegebiete

Einige Gebiete gehören zum geografischen Gebiet der EU, aber nicht zum Zollgebiet, Verbrauchsteuergesamt und/oder bzw. Mehrwertsteuergesamt der EU. Sie werden als Ausnahmegebiete angesehen. Nicht-EU-Länder werden auch als „Drittländer“ bezeichnet.

Bei der Einfuhr von Waren aus einem Ausnahmegebiet, das nicht dem EU-Zollgebiet angehört, gelten dieselben Vorschriften wie bei der Wareneinfuhr aus einem Nicht-EU-Land.

Beispiel:

*Die Färöer, Grönland, Ceuta und Melilla sind Teil der Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, gehören aber nicht zu den Zoll- und Steuergesamten der EU. In Bezug auf Einfuhrabgaben, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer gelten diese Gebiete daher als Drittländer.*

Die entsprechenden Ländercodes werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die jüngste Veröffentlichung ist die Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Die Codierung der Länder und Gebiete beruht auf der geltenden ISO-Norm alpha 2, sofern sie mit den Rechtsvorschriften der EU vereinbar ist. Eine vollständige Liste der Ländercodes ist den regelmäßig aktualisierten Rechtsvorschriften zum Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten auf der [GEONOM](#)-Website zu entnehmen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Zoll- und Steuergesamten der EU. Aus ihr geht hervor, ob ein bestimmtes Land/Gesamt Teil des Zollgebiets, MwSt-Gesamts und/oder Verbrauchsteuergesamts ist.

A Land/Gesamt	B Alpha- Code	D Gesamt (1)	E Zollgebiet	F MwSt- Gesamt/Gesamt des innergemein- schaftlichen Handels	G Verbrauch- steuergesamt	H Statistisches Erhebungsgesamt
Österreich	AT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Belgien	BE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bulgarien	BG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Zypern (2)	CY	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Tschechische Republik	CZ	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kroatien	HR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Dänemark	DK	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Färöer	FO	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grönland	GL	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Deutschland	DE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Büdingen (3)	CH	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Heloland (12)	DE	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Jungholz und Mittelberg (Kleines Walsertal)	AT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Estland	EE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Finnland	FI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Åland-Inseln (4)	FI	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Frankreich	FR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Neukaledonien	NC	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Wallis und Futuna	WF	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Französisch-Polynesien	PF	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mayotte (13)	YT	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
St. Martin (französischer Teil)	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
St. Barthélemy	BL	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
St. Pierre und Miquelon	PM	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Guadeloupe	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja

Martinique	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Französisch-Guayana	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Réunion	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Französische Süd- und Antarktisgebiete	TF	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Monaco	FR	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Griechenland	GR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Berg Athos	GR	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Ungarn	HU	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Irland	IE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Italien	IT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Campione d'Italia (5)	CH	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Livigno	IT	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Luganer See (6)	IT	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
San Marino (7)	SM	Nein	Nein	Nein	Ja/Nein (9)	Nein
Lettland	LV	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Litauen	LT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Luxemburg	LU	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Malta	MT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Niederlande	NL	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Polen	PL	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Portugal	PT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rumänien	RO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Slowenien	SI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Slowakei	SK	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Spanien	ES	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kanarische Inseln (10)	ES	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Ceuta	XC	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Melilla	XL	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Andorra (9)	AD	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Schweden	SE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich	GB	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Insel Man	GB	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Gibraltar	GI	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Kanalinseln (11)	GB	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja

1. Unter „Gebiet“ ist das Gebiet der Europäischen Union gemäß den Definitionen in Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verstehen, das sich vom politischen Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats unterscheiden kann.

2. Einschließlich der Basis der britischen Streitkräfte, in der steuerfreie Lieferungen an die britischen Streitkräfte möglich sind.

Verordnung (EG) Nr. 866/2004 regelt die Bedingungen, unter denen Waren als EU-Waren in die Landesteile unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern verbracht werden dürfen, sofern sie vollständig in den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, gewonnen oder hergestellt wurden oder der letzten wesentlichen wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen in Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, vorgenommen wurden.

Bei Waren, die in umgekehrter Richtung über die Trennungslinie verbracht werden, d. h. aus einem Landesteil unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern in die Gebiete, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, müssen keine Ausfuhrformlichkeiten erfüllt werden und können keine landwirtschaftlichen Ausfuhrerstattungen gewährt werden, da das gesamte Gebiet der Republik Zypern im Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten ist.

3. Büsingen ist eine deutsche Enklave in der Schweiz und gilt als Teil des Zollgebiets der Schweiz.

4. Die Åland-Inseln sind dem EU-Gebiet im Rahmen eines Zusatzprotokolls beigetreten, allerdings **nur** dem Zollgebiet. Deshalb gehören die Åland-Inseln nicht dem MwSt- und dem Verbrauchsteuergebiet der EU an.

5. Campione d'Italia liegt geografisch in der Schweiz.

6. Dies gilt nur für die italienischen Gewässer des Luganer Sees vom Ufer bis zur politischen Grenze im Bereich zwischen Ponte Tresa und Porte Ceresio. Das übrige Gebiet gehört zur Schweiz.

7. San Marino ist mit der EU durch eine Zollunion verbunden.

8. In Verwaltungsabkommen ist festgelegt, dass bei Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach San Marino ein begleitendes Verwaltungsdokument (Administrative Accompanying Document, AAD) vorzulegen ist.

9. Andorra ist mit der EU durch eine Zollunion verbunden. Für Waren der Kapitel 1 bis 24 (Beförderung) gilt das Versandverfahren T1, für andere das Versandverfahren T2 (bei Waren mit Ausfuhrerstattung aus Andorra ist

immer der Versandschein T1 mit folgendem Vermerk zu verwenden: „Nur den Agrarteilbetrag erheben – Abkommen EWG-Andorra“)

**10.** Zu den Kanarischen Inseln gehören: Lanzarote, Fuerteventura, Gran Canaria, Teneriffa, La Gomera, El Hierro und La Palma.

**11.** Zu den Kanalinseln gehören: Alderney, Jersey, Guernsey, Sark, Herm und Les Minquies.

**12.** Helgoland ist nicht Teil des Zollgebiets der EU, jedoch gelten gemäß Artikel 161 Absatz 3 des Zollkodex nach Helgoland versandte Waren nicht als aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt. Für Helgoland bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften über die Zahlung von Ausfuhrerstattungen als ausgeführt (Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission).

**13.** Bezieht sich auf die Situation von Mayotte nach dem Beitritt zur EU und zum Zoll- und statistischen Erhebungsgebiet der EU am 1.1.2014.